



STADT FRIEDRICHSDORF

Hochtaunuskreis

Gebührensatzung für die Annahme von Abfällen und Wertstoffen auf dem städtischen Bauhof

der Stadt Friedrichsdorf¹

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVBl. I S. 666, 669) und

§ 4 Abs. 6 und § 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) in der Fassung vom 20.07.2004 (GVBl. I S. 252), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.12.2006 (GVBl. I S. 645) sowie der

§§ 1 - 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (Hess.KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedrichsdorf (**siehe ¹**) die nachstehende Dritte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Annahme von Abfällen und Wertstoffen auf dem städtischen Bauhof beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Annahme von Abfällen und Wertstoffen aus der Stadt Friedrichsdorf auf dem städtischen Bauhof werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Anlieferer der Abfälle oder Wertstoffe auf dem städtischen Bauhof.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit der Anlieferung der Abfälle oder Wertstoffe auf dem städtischen Bauhof und sind sofort fällig und an Ort und Stelle zu entrichten.

§ 4 Höhe der Gebühren

Für die Annahme der nachfolgenden Abfälle und Wertstoffe werden folgende Gebühren erhoben:

1. Bauschutt	je cbm	50,00 Euro
2. Sperrmüll	je cbm	90,00 Euro
3. Grünabfälle		
Anlieferung durch Gewerbetreibende	je cbm	12,50 Euro
Anlieferung durch Privatpersonen		0,00 Euro
4. Pkw-Reifen mit Felge	je Stück	5,00 Euro
ohne Felge	je Stück	3,00 Euro
5. Sondermüll für		
Gewerbetreibende	je kg	5,00 Euro
6. Sonstige Abfälle/Hausmüll	je cbm	90,00 Euro

§ 5 Rechtsbehelfe

Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund der Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Inkrafttreten¹

¹ *gemäß Beschluß Stadtverordnetenversammlung vom 4. November 1994*

mit eingearbeiteten Änderungen

- 1. *Änderung gemäß Stadtverordnetenbeschluß vom 9. November 2000*
- 2. *Änderung gemäß Stadtverordnetenbeschluß vom 29. September 2005*
- 3. *Änderung gemäß Stadtverordnetenbeschluß vom 24. Mai 2007*

in Kraft seit 1. August 2007